

Tarif

der privatrechtlichen Benutzungsentgelte

- gültig ab 01.01.2014 -

Anlage zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Herzogtum Lauenburg für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (AGB Abfallentsorgung Kreis)

Nach § 12 der Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Herzogtum Lauenburg (Abfallwirtschaftssatzung) erhebt der Kreis für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung sowie für die Inanspruchnahme von Sonderleistungen im Rahmen der Abfallwirtschaft zur Deckung der Kosten privatrechtliche Entgelte.

Der Kreis hat die AWSH beauftragt, diese Entgelte für ihn einzuziehen.

Die Benutzungsentgelte für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen werden in Form von Jahresgrundentgelten und Leistungsentgelten erhoben:

- a. Das Jahresgrundentgelt bemisst sich anteilig pro Grundstück (Meldeadresse) und pro dort gemeldeter Person.
- b. Das Leistungsentgelt für die Entsorgung von Restabfall bemisst sich am Leerungsrhythmus und der Behältergröße unter Berücksichtigung des Mindestbehältervolumens nach § 8 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung.
- c. Das Leistungsentgelt für die Entsorgung von Bioabfall bemisst sich am Leerungsrhythmus und der Behältergröße unter Berücksichtigung des Mindestbehältervolumens nach § 8 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung.

Das Leistungsentgelt für Restabfallbehälter schließt die Entsorgung von Sperrmüll, die Nutzung der Entsorgungssysteme zur getrennten Erfassung von Elektroaltgeräten, schadstoffbelasteten Abfällen und die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen auf den Recyclinghöfen, sofern dort nicht für einzelne Abfallarten gesonderte Entgelte erhoben werden, mit ein.

Regelabfuhr / Umleerbehälter

I. Grundstücksbezogenes Grundentgelt

Vorgang	Bemessungsgrundlage	Entgelt/Monat €
grundstücksbezogenes Grundentgelt	je Grundstück (Meldeadresse) bzw. je Abrechnungseinheit	0,71 €

Soweit mehrere zusammenhängende und der Wohnnutzung dienende Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile gemeinsam verwaltet werden, können diese zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst und abgerechnet werden. Soweit Gebäudeteile mit einer Meldeadresse getrennt verwaltet werden, bilden diese je eine Abrechnungseinheit.

II. Personenbezogenes Grundentgelt

Vorgang	Bemessungsgrundlage	Entgelt/Monat €
personenbezogenes Grundentgelt	je auf dem Grundstück (Meldeadresse) gemeldete Person	1,04 €

Verändert sich die auf dem Grundstück gemeldete Personenzahl, so wird diese Veränderung bei der Berechnung des Grundentgeltes wie folgt berücksichtigt:

- Bei Veränderung der Personenzahl bis zum 15. eines Monats rückwirkend zum Monatsanfang.
- Bei Veränderung der Personenzahl nach dem 15. eines Monats ab dem darauffolgenden Monat.

Für Grundstücke, die nicht ausschließlich dem Wohnen dienen und auf denen keine Personen gemeldet sind aber eine private Lebensführung erfolgen kann, wird die dem personenbezogenen Grundentgelt zu Grunde zu legende Personenzahl nach Gleichwerten (GW) festgesetzt. Diese betragen für die nachfolgend aufgeführten Grundstücke:

Art des Grundstücks	Maßstab	Zahl (GW)
Campingplätze / Boots Liegeplätze	je 2 Dauerplätze, jedoch mindestens	1
	je 5 Durchgangsplätze, jedoch mindestens	1
Ferien- / Wochenendgrundstücke	je angeschlossenem Grundstück	1
Kleingärten, sonstige Grundstücke	je angeschlossenem Grundstück	1

Auf schriftlichen Antrag und gegen Nachweis des Kunden wird das personenbezogene Grundentgelt in nachfolgend aufgeführten Fällen nicht erhoben:

- Bei saisonaler Nutzung von Grundstücken für den Zeitraum außerhalb der Saison.
- In Fällen der langfristigen, nicht nur vorübergehenden Abwesenheit der Bewohner aufgrund von Studium, Ausbildung, Bundesfreiwilligendienst, FSJ, FÖJ oder beruflichem/schulischem Auslandsaufenthalt.
- Für pflegebedürftige Personen die dauerhaft in einer Pflegeeinrichtung untergebracht sind.
- Für Personen die auf einem sowohl gewerblich als auch privat genutzten Grundstück ihre Abfälle über den gewerblichen Abfallbehälter entsorgen (z.B. Hausmeister).

Für die Antragstellung ist der als Anlage 1 zu diesem Tarif beigefügte Vordruck zu verwenden.

III. Leistungsentgelt für die Gestellung von Behältern für die Entsorgung von Restabfällen

Restabfallbehälter (RM) Größe/Liter	Abfuhrhythmus/Turnus (maximale Personenzahl/ Grundstück)	Brutto- Höchstgewicht kg	Entgelt/Monat €
40	8-wöchentlich (für 1 Person)	20	2,05
40	4-wöchentlich (für bis zu 2 Personen)	20	3,35
60	4-wöchentlich (für bis zu 3 Personen)	30	4,29
80	4-wöchentlich (für bis zu 4 Personen)	40	5,23
40	2-wöchentlich (für bis zu 4 Personen)	20	5,95
60	2-wöchentlich (für bis zu 6 Personen)	30	7,83
80	2-wöchentlich (für bis zu 8 Personen)	40	9,71
120	2-wöchentlich (für bis zu 12 Personen)	50	13,47
240	2-wöchentlich (für bis zu 24 Personen)	100	24,75
770	2-wöchentlich	300	67,12
1100	2-wöchentlich	400	91,95
770	wöchentlich	300	133,50
1100	wöchentlich	400	183,16

Die grundstücksbezogene Behälterausstattung soll unter Beachtung des Mindestbehältervolumens mit der geringsten Zahl an Behältern erfolgen.

IV. Leistungsentgelt für die Gestellung von Behältern für die Entsorgung von Bioabfällen

Für die ersten 60 Liter Bioabfallvolumen je angeschlossenen Grundstück ist ein ermäßigtes Entgelt zu zahlen. Das Entgelt für den ersten Bioabfallbehälter auf dem Grundstück beträgt:

Bioabfallbehälter Größe/Liter	Abfuhrhythmus/Turnus	Brutto- Höchstgewicht kg	Entgelt/Monat €
40	2-wöchentlich	20	1,07
60	2-wöchentlich	30	1,69
80	2-wöchentlich	40	2,30
120	2-wöchentlich	50	3,53
240	2-wöchentlich	100	7,21

Für weitere Bioabfallbehälter auf dem Grundstück beträgt das Entgelt (Normaltarif):

Bioabfallbehälter Größe/Liter	Abfuhrhythmus/Turnus	Brutto- Höchstgewicht kg	Entgelt/Monat €
40	2-wöchentlich	20	3,07
60	2-wöchentlich	30	3,69
80	2-wöchentlich	40	4,30
120	2-wöchentlich	50	5,53
240	2-wöchentlich	100	9,21

V. Leistungsentgelt für die Gestellung von Behältern für die Entsorgung von Papier, Pappen, Kartonagen (PPK)

PPK-Behälter Größe/Liter	Abfuhrhythmus/Turnus	Brutto- Höchstgewicht kg	Entgelt/Monat €
240	monatlich	100	-0,21
1.100	monatlich	400	-1,24
1.100	2-wöchentlich	400	-2,70
1.100	wöchentlich	400	-5,39

Bei der Berechnung der o.g. Leistungsentgelte sind die Verwertungserlöse berücksichtigt.

VI. Überschusserstattung / Gutschrift aus Verwertungserlösen

Entgeltüberschüsse aus den Vorjahren fließen dem Entgelthaushalt Entgelt mindernd zu.

Werden aus der Sammlung und Verwertung von Wertstoffen (insb. Depotcontainersammlung von Papier, Pappen, Kartonagen (PPK), Altkleider-/Alttextilien-/Altschuhsammlung, Altmetall-/Schrottsammlung, Elektro-/Elektronikschrott) insgesamt Überschüsse erzielt, so fließen diese dem Entgelthaushalt wieder Entgelt mindernd zu. Die folgende anteilige Gutschrift aus der Überschusserstattung aus Vorjahren und den Verwertungserlösen wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen:

Vorgang	Bemessungsgrundlage	Entgelt/Monat €
Gutschrift aus der Überschusserstattung und aus Verwertungserlösen	je auf dem Grundstück (Meldeadresse) gemeldete Person	0,50 €

VII. Festsetzung des Entgelts, Fälligkeiten, Jahresabrechnung, Abrechnungsstichtag

Die Festsetzung der Entgelte nach den Absätzen I. – V. sowie der Erstattungen und Gutschriften nach VI. erfolgt durch Jahresrechnung.

Soweit sich im Laufe des Entgelt-/Kalenderjahres Veränderungen ergeben, die Auswirkungen auf die Entgelthöhe haben, werden die Abschlagsbeträge entsprechend unterjährig angepasst.

Soweit ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde, werden die unterjährig angepassten Abschlagsbeträge zu den Fälligkeitsterminen abgebucht. Eine Zwischenabrechnung („Änderungsrechnung“) erfolgt in diesen Fällen nur auf Antrag.

Nach Einführung eines Kundenportals wird die Rechnung dem Kunden auch kostenlos online in Textform im Kundenportal zur Verfügung gestellt („Online-Rechnung“). Mit Veröffentlichung der Rechnung im Kundenportal gilt die Online-Rechnung als zugewandt. Die Zusendung einer Rechnung in Papierform erfolgt nur auf Antrag.

Die Entgelte sind - soweit nicht in der Rechnung etwas anderes bestimmt ist - in vierteljährlichen Abschlagsbeträgen, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres ohne Abzug fällig.

Abweichend hiervon können die Entgelte in einem jährlichen Gesamtbetrag, und zwar am 15.02. des Jahres ohne Abzug gezahlt werden („Jahreszahler“). Die Höhe des zu zahlenden Entgeltes (**Zahlbetrag**) vermindert sich in diesem Fall nominell um 1%. Entsteht oder ändert sich die Entgeltpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Fälligkeit für das für dieses Kalenderjahr zu entrichtende Entgelt durch Rechnung bestimmt.

Eine Jahresabrechnung erfolgt im Regelfall gemeinsam mit der Rechnung/Festsetzung der Abschlagsbeträge für das darauffolgende Jahr.

Für die übrigen Entsorgungsleistungen und sonstigen Leistungen wird die Fälligkeit durch Rechnung bestimmt.

Soweit die Entgelte im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens abgebucht werden sollen, ist dafür ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Dem Zahler wird vor dem Fälligkeitstag einer SEPA-Lastschrift eine Vorabinformation (Pre-Notification) zugeleitet, die den Lastschriftbetrag und den Fälligkeitstag enthält. Diese Vorabinformation erfolgt als Fälligkeitsübersicht auf der Rechnung und ist Teil der Rechnung. Bei bereits fälligen Entgelten erfolgt der Einzug zur Monatsmitte oder zum Monatsende.

VIII. Besondere Zusatz-/Leistungsentgelte

Vorgang	Entgelt/Vorgang €
Zusatzentgelt je Behälter bei Statusänderung <ul style="list-style-type: none"> • für die saisonale Nutzung eines <u>Rest</u>abfallbehälters, jährlich wiederkehrend • für die Änderung des Abfuhrintervalls eines Abfallbehälters • für die Abholung oder den Tausch eines Abfallbehälters 	10,00
Zusatzentgelt je Behälter für die Wiederaufstellung / Reaktivierung nach Abholung / Sperrung eines Abfallbehälters im Rahmen eines Inkasso- / Insolvenzverfahrens	25,00
Leistungsentgelt je Zwischenabrechnung / Änderungsrechnung	5,00
Leistungsentgelt je Behälter für den Tausch eines verschmutzten gegen einen gereinigten Abfallbehälter (incl. Reinigungskosten)	
Kleinbehälter bis 240 Liter	20,00
Großbehälter 770 – 1.100 Liter	35,00
Großbehälter > 1.100 Liter	60,00
Leistungsentgelt für die Nachleerung von Behältern Wurden Behälter der Regelabfuhr am Abfuhrtag nicht rechtzeitig zur Leerung bereitgestellt, kann eine nachträgliche Leerung (Nachholung) beantragt werden. Das Entgelt beträgt pro Grundstück	76,00

Leistungsentgelt für die Sonderleerung von Restabfallgroßbehältern Für die Sonderleerung eines Restabfallgroßbehälters außerhalb der Regelabfuhr. Das Entgelt beträgt pro Behälterleerung	89,00
--	-------

Das Zusatzentgelt bei Statusänderung wird nicht erhoben, soweit ein Behälter

- zur erstmaligen Bereitstellung ausgeliefert,
- wegen Nutzungsbeendigung des Grundstückes abgeholt, oder
- wegen der Einführung des Entgeltsystems und Reduzierung des vorzuhaltenden Mindestbehältervolumens innerhalb des Jahres 2014 einmalig getauscht wird.

Bedarfsabfuhr von Abfällen zur Beseitigung aus Haushaltungen / Wechselbehälter

IX. Leistungsentgelt für die Bedarfsabfuhr von Abfällen zur Beseitigung

€ je Mg	157,02
---------	--------

Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage des auf zwei Nachkommastellen gerundeten Wiegebelegs.

X. Leistungsentgelt für den Transport von Abfällen zur Beseitigung

Containerart	Größe	Entgelt € je Vorgang
Absetzcontainer	1,0 m ³	67,82
	3,0 – 7,0 m ³	95,80
	8,0 – 10,0 m ³	105,61
Abrollcontainer	6,0 – 12,0 m ³	105,61
	14,0 – 36,0 m ³	109,30
Presscontainer		130,17

XI. Mietentgelt für die Bereitstellung von Wechselbehältern für Abfälle zur Beseitigung

Für die Bereitstellung von Wechselbehältern beträgt das Mietentgelt

Containerart	Bemessungsgrundlage	Entgelt/Tag*Container €
Absetz-/Abroll- und Presscontainer	ab dem 6. Wochentag	1,56

Für die Bereitstellung von Wechselbehältern, die mindestens einen Monat vor Ort eingesetzt werden, beträgt das Mietentgelt:

Containerart	Größe/Ausstattung	Entgelt/Vorgang*Monat €
Absetzcontainer	1,0 m ³	8,83
	3,0 – 7,0 m ³	23,81
	8,0 – 10,0 m ³	41,69
Abrollcontainer	6,0 – 12,0 m ³	41,69
	14,0 – 36,0 m ³	71,45
Presscontainer		auf Anfrage

XII. Sonstige Leistungsentgelte im Zusammenhang mit der Bedarfsabfuhr für Abfälle zur Beseitigung

Vorgang	Bemessungsgrundlage	Entgelt €
Fehlfahrt	je Fehlfahrt	67,54
Umsetzen eines Containers	je Umsetzung	77,37

Sonstige Leistungsentgelte

XIII. Leistungsentgelte für die Inanspruchnahme des „Hol- und Bringservices“

Für die Inanspruchnahme des „Hol- und Bringservices“ wird das folgende Leistungsentgelt erhoben:

Behältergröße	Abfuhrhythmus	Entfernung zum Bereitstellungsort	Entgelt/Monat*Behälter €
Restabfall/Bioabfall/PPK			
Kleinbehälter 30 – 240 Liter	4-wöchentlich/ monatlich	bis 30 m	3,57
Kleinbehälter 30 – 240 Liter	4-wöchentlich/ monatlich	ab 30 m bis 50 m	6,55
Großbehälter 1.100 Liter	monatlich (nur PPK)	bis 30 m	4,17
Großbehälter 1.100 Liter	monatlich (nur PPK)	ab 30 m bis 50 m	7,44
Kleinbehälter 30 – 240 Liter	2-wöchentlich	bis 30 m	7,14
Kleinbehälter 30 – 240 Liter	2-wöchentlich	ab 30 m bis 50 m	13,09
Großbehälter 770 – 1.100 Liter	2-wöchentlich	bis 30 m	8,33
Großbehälter 770 – 1.100 Liter	2-wöchentlich	ab 30 m bis 50 m	14,88
Großbehälter 770 – 1.100 Liter	wöchentlich	bis 30 m	16,66
Großbehälter 770 – 1.100 Liter	wöchentlich	ab 30 m bis 50 m	29,75

Bei Treppen und Entfernungen über 50 m ist nach Aufwand abzurechnen.

Soweit private Grundstücke befahren werden müssen, gilt jeweils der Tarif bis 30 m Entfernung zum Bereitstellungsort.

Die Standplätze der Behälter müssen der Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ (BGV C 27) entsprechen (befestigte Transportwege, kein Kopfsteinpflaster, schnee- und eisfrei etc.).

XIV. Leistungsentgelte für die Inanspruchnahme der Serviceleistung „Sperrmüll Express“ und „E-Schrott-Express“

Leistung	Bemessungsgrundlage	Entgelt €
Standardleistung/Grundpauschale Sperrmüll (Abholung vom Grundstück oder Straßenrand) Das Leistungsentgelt für die Expressabholung von bis zu 5 m ³ Sperrmüll beträgt Die Inanspruchnahme des „Sperrmüll-Express“ ist auf einen Abruf/Monat begrenzt.	je Anfahrt	47,30
Standardleistung/Grundpauschale E-Schrott (Abholung vom Grundstück oder Straßenrand) Das Leistungsentgelt für die Expressabholung von Elektrogroßgeräten haushaltsüblicher Art und Menge beträgt Die Inanspruchnahme des „E-Schrott-Express“ ist auf einen Abruf/Monat begrenzt.	je Anfahrt	47,30
Jeder weitere angefangene m ³ Sperrmüll	m ³	45,00

Das Leistungsentgelt für das Herausragen von Sperrmüllgegenständen oder Elektroaltgeräten im Rahmen der Standardleistung (bis 5 m ³) aus Gebäuden/Wohnungen und weiteren Dienstleistungen in diesem Zusammenhang am Abfuhrtag beträgt	je angefangene ¼-Stunde	16,70
Fehlfahrt	je Fehlfahrt	47,30

XV. Leistungsentgelte für die Selbstanlieferungen

Vorgang	Entgelt €
für die Selbstanlieferung von Haus- und Sperrmüll aus privaten Haushalten bei den Recyclinghöfen im Kreis oder bei den vom Kreis oder von seinen Drittbeauftragten benannten Stellen (<i>soweit die Anlieferung von Sperrmüll im Rahmen der AGB Abfallentsorgung Kreis nicht kostenfrei ist</i>) je 0,1 m ³	4,50

XVI. Leistungsentgelte nach Aufwand / Verwaltungskostenpauschale

Für die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen, die in dieser Tarifordnung nicht aufgeführt sind, die der Kreis aber im Rahmen seines Serviceangebotes anbietet, wird ein Leistungsentgelt in Höhe des tatsächlich entstandenen Aufwandes erhoben.

Für eine Bedarfsabholung und eine Entsorgung für die in der AGB Abfallentsorgung Kreis nicht erfassten im Einzelfall anfallenden Abfälle sowie sonstige Leistungen wird das Entgelt nach tatsächlichem Aufwand zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale festgesetzt. Gleiches gilt, soweit die Entsorgung von Abfällen einen besonderen Aufwand erfordert, z. B. für Analyse, Transportsicherung, Sammlungsaufwand u.ä.

In den Fällen, in denen eine Verwaltungskostenpauschale für die Entsorgung nach Aufwand zu zahlen ist, beträgt diese

Vorgang	Bemessungsgrundlage	Entgelt/Beauftragung €
Verwaltungskostenpauschale	je Beauftragung	20,00

XVII. Mahnkosten

Vorgang	Bemessungsgrundlage	Entgelt/Mahnung €
Kostensatz für Mahnungen	je Mahnung	5,00

Mahnkosten werden in oben genannter Höhe berechnet. Dem Kunden steht es frei, den Nachweis darüber zu führen, dass die Mahnkosten nicht oder wesentlich niedriger als in diesem Tarif verlangt, entstanden sind.

Anmerkung:

Die vorstehenden Entgelte sind Bruttopreise, weil der Kreis mit der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegt.

Beschlossen vom Kreistag des Kreises Herzogtum Lauenburg am 12.12.2013

Ausgefertigt:
Ratzeburg, den 12.12.2013

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat
in Vertretung

Brackmann
1. Kreisrat

Anhang / Erläuterungen:

I. Grundstücksbezogenes Grundentgelt

Das grundstücksbezogene Grundentgelt ist unabhängig von verursacherbezogenen oder individuellen Verhältnissen. Es deckt die Kosten ab, die für die Notwendigkeit der Vorhaltung eines regelmäßigen, alle Abfallfraktionen umfassenden Sammlungs- und Entsorgungs- bzw. Verwertungssystems durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Kreis) entstehen. Hierzu ist der Kreis unabhängig von einer eventuellen Inanspruchnahme verpflichtet. Dies bedeutet, dass für alle Einwohner die Entsorgung von Abfällen gewährleistet sein muss. Dazu benötigt der Kreis eine entsprechende technische, abfallwirtschaftliche, personelle und logistische Infrastruktur. Die Kosten hierfür werden für alle Grundstücke gleich umgelegt.

II. Personenbezogenes Grundentgelt

Das personenbezogene Grundentgelt beinhaltet – für alle auf dem angeschlossenen Grundstück gemeldeten Personen gleich – einen verursacherbezogenen Kostenanteil. Dabei ist dieses Entgelt so berechnet, dass alle Personen, die das gleiche Leistungspaket erhalten auch das gleiche Entgelt zu entrichten haben.

Für Grundstücke, die nicht ausschließlich dem Wohnen dienen und auf denen keine Personen gemeldet sind aber eine private Lebensführung erfolgen kann, wird die dem personenbezogenen Grundentgelt zu Grunde zu legende Personenzahl nach Gleichwerten (GW) festgesetzt.

Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen kann auf schriftlichen Antrag und entsprechenden Nachweis eine Befreiung von der Erhebung eines personenbezogenen Entgeltes gestellt werden. Für die Antragstellung ist der als Anlage 1 zu diesem Tarif beigefügte Vordruck zu verwenden.

Anlage 1 zum Tarif der privatrechtlichen Benutzungsentgelte

Absender:

Grundstückseigentümer:

Abfallwirtschaft Südholstein
 Leinweberring 13
 21493 Elmenhorst OT Lanken

Objekt-/Kundennummer:

Antrag auf Entgeltermäßigung (personenbezogenes Grundentgelt)**Befreiungsgrund:**

Dauerhafte (**nicht nur vorübergehende**) Abwesenheit einer gemeldeten Person aufgrund von

- Studium
- Ausbildung
- Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ), Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ)
- beruflichem/schulischem Auslandsaufenthalt

Nachweis*: _____

Aufenthalt im Ausland für **mindestens 1 Jahr***

Nachweis*: _____

Pflegebedürftige Personen die **dauerhaft** in einer Pflegeeinrichtung untergebracht sind

Nachweis*: _____

Personen die auf einem sowohl gewerblich als auch privat genutzten Grundstück ihre Abfälle über den gewerblichen Abfallbehälter entsorgen (z.B. Hausmeister)

Sonstiges/Erklärung

Ort, Datum Unterschrift

* Bitte beachten Sie unbedingt die Hinweise auf der Rückseite:

Hinweis**zu den beizufügenden oder vorzulegenden Nachweisen für die Entgeltermäßigung aufgrund dauerhafter Abwesenheit**

Zur Bearbeitung benötigen wir einen qualifizierten, amtlichen Nachweis aus dem der externe Wohnsitz bzw. die Abwesenheit hervor geht. Zudem ein Nachweis, dass das Kind/die Kinder die weiteren Anspruchsvoraussetzungen erfüllt/erfüllen. Diese Nachweise sind der AWSH vorzulegen und ggf. nach Ablauf der Fristen erneut einzureichen.

Die Entgeltermäßigung gilt 3 Jahre ab Antragstellung und läuft automatisch aus, soweit kein Verlängerungsantrag gestellt wird. Verlängerungsanträge müssen – soweit die Voraussetzungen weiterhin vorliegen – vor Ablauf der Frist unaufgefordert eingereicht werden.

Geeignete Nachweise können sein (beispielhaft):

- aktuelle Auskunft der Meldebehörde
- externe Meldebescheinigung oder analoge Unterlagen
- Schulbescheinigung, Studienbescheinigung, Bescheinigung über Wehrdienst oder Wehersatzdienst oder ein anderes amtliches Dokument
- Aufenthaltsbestätigung der Pflegeeinrichtung

Sofern in den Nachweisen Daten enthalten sind, die nicht zur Feststellung der Anspruchsberechtigung benötigt werden, können diese unkenntlich gemacht werden. Die Daten werden ausschließlich zur Prüfung und Bescheidung des Anspruchs erhoben und nicht an Dritte weiter gegeben.

Es steht Ihnen zudem frei andere geeignete, qualifizierte Nachweise vorzulegen. Ohne Nachweise können Anträge nicht bearbeitet werden oder sind abzulehnen.